

Merkblatt – Liegeplatz für Lagerschiffe, Werkstattschiffe, schwimmende Geräte und Anlagen sowie sonstige schwimmfähig gemachte Gegenstände

Gemäss § 29, der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel ist das Liegen von Lagerschiffen, Werkstattschiffen etc. im Hafengebiet verboten.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, die u.a. von den zur Verfügung stehenden Liegeplatzmöglichkeiten abhängt.

Hinweise / Vorgaben

1. Die Zuweisung des Liegeplatzes erfolgt durch die Schweizerischen Rheinhäfen aufgrund der Liegeplatzsituation in den Hafengebieten Basel-Stadt und Basel-Landschaft nach Rücksprache mit dem Schiffseigner oder einer bevollmächtigten Person.
2. Das Einreichen eines Antrages inkl. der geforderten Dokumente setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.
3. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig. Siehe Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen § 8, Abs. 1.
4. Das Platzgeld (Liegegebühren) wird nach Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen § 9, Abs. 1, Ziff. a) verrechnet.
5. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.
6. In jedem Fall hat die gewerbliche Güterschifffahrt vorrangig Anspruch auf einen Liegeplatz.

Schriftlicher Antrag

1. Das Formular „Antrag - Liegeplatz für Lagerschiffe“ ist durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person einzureichen.
2. Der Antrag inkl. der erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

1. Kopie gültiges Schiffsattest

Es gelten zusätzlich zu den oben genannten Auflagen/Vorschriften/Hinweise die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

1. [Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel](#)
2. [Rheinschiffsuntersuchungsordnung \(RheinSchUO\)](#)
3. [Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe \(ES-TRIN\)](#)
4. [Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein \(RheinSchPersV\)](#)
5. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Hinweise und Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.